

DSTV 3/2022

**Vorlage zur Sitzung des Rundfunkrats
am 20.05.2022**

**Vorlage zur Sitzung des Ausschusses Recht und Technik
am 19.05.2022**

**Beschlussempfehlung des Ausschusses Recht und Technik an den
Rundfunkrat zur Entscheidung des SWR-Rundfunkrats im
Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen der SWR-Telemedien
gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 MStV**

I. Gegenstand

Der SWR-Rundfunkrat hat gemäß § 32 Abs. 3 bis 7 MStV i.V.m. der Richtlinie zum *SWR-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien* vom 27. September 2019 die wesentlichen Änderungen der SWR-Telemedien zu prüfen. Folgende wesentliche Änderungen wurden der Prüfung unterzogen:

- Eigenständige Audio- und Videoinhalte („online only“, „online first“)
- Angebote auf Drittplattformen
- Anpassung der Verweildauern

Das Gremium hat die nachfolgend benannten Dokumente zur Grundlage seiner Beratung gemacht:

- Telemedienänderungskonzept SWR-Telemedien (Stand 9/2021),
- marginal angepasstes bzw. konkretisiertes Telemedienänderungskonzept SWR-Telemedien (Stand 5/2022),
- marktökonomisches Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting,
- Stellungnahmen Dritter,
- Kommentierung des Intendanten zu den Stellungnahmen Dritter und dem marktökonomischen Gutachten,
- Kostenaufschlüsselung zu den wesentlichen Änderungen,
- Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedien über Drittplattformen (Stand 27.09.2019),
- GVK-Informationsvorlage „Perspektiven für die Dreistufentest-Verfahren der ARD“ (Stand 01.03.2021),
- nachträgliche Erläuterungen des Intendanten vom 15.03.2022.

Die Entscheidungsbegründung enthält als „Beschlüsse des SWR-Rundfunkrats“ Anmerkungen, die in verschiedene Kategorien zu differenzieren sind. Es werden Feststellungen getroffen und Hinweise zur Umsetzung des Telemedienänderungskonzepts gegeben. Zudem werden Forderungen gestellt, die an

eine permanente Telemedienkontrolle anknüpfen, in der das Telemedienangebot unabhängig vom aktuellen Verfahren stetig geprüft und kontrolliert wird.

Das ursprüngliche Telemedienkonzept vom September 2021 wurde – teilweise angeregt durch den Rundfunkrat des SWR – in den folgenden Punkten durch den Intendanten marginal angepasst:

- Klarstellung des Begriffsverständnisses von „eigenständigen audiovisuellen Inhalten“ (TMÄK, S. 8, 39, 41, 49, 79)
- Orthographische Anpassung des Begriffs „Verweildauerkonzept“ (S. 53)
- Anpassung Plan-Kosten 2021 auf Ist-Kosten 2021 (S. 27)
- Anpassungen des Dokuments zwecks Barrierefreiheit

II. Beschlussempfehlung

1. Der SWR-Rundfunkrat nimmt
 - das Telemedienänderungskonzept in der ursprünglichen Fassung (9/2021) und in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung (5/2022),
 - die Stellungnahmen Dritter,
 - das marktökonomische Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting,
 - die Kommentierung des Intendanten zu den Stellungnahmen und zu dem marktökonomischen Gutachten,
 - die Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens sowie
 - die nachträglichen Erläuterungen des Intendanten vom 15. März 2022 zur Kenntnis.
2. Der SWR-Rundfunkrat stellt nach umfassender Beratung gem. § 32 Abs. 4 bis 7 MStV fest, dass die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots SWR-Telemedien gemäß dem Telemedienänderungskonzept in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung vom Mai 2022 den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entsprechen und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst sind.
3. Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen beruht auf der vorgelegten Entscheidungsbegründung gem. § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 MStV.